



An den Grossen Rat

17.1879.01

FD / P171879

Basel, 7. März 2018

Regierungsratsbeschluss vom 6. März 2018

Kantonale Volksinitiative «Mittelstand entlasten - Krankenkassenprämien von den Steuern abziehen! (Krankenkassen-Initiative)»

Bericht über die rechtliche Zulässigkeit der Initiative und zum weiteren Vorgehen

Inhalt

1. Begehren	3
2. Zustandekommen der Initiative	3
2.1 Initiativtext (veröffentlicht im Kantonsblatt vom 21. September 2016)	3
2.2 Vorprüfung	3
2.3 Zustandekommen	3
2.4 Überweisung an den Regierungsrat zur rechtlichen Überprüfung und Antrag an den Grossen Rat	4
3. Rechtliche Zulässigkeit der Volksinitiative	4
3.1 Das Anliegen der Initiative	4
3.2 Formulierte – unformulierte Initiative	4
3.2.1 Voraussetzungen und vorliegende Initiative	4
3.2.2 Unumgängliche Ergänzung	4
3.2.3 Unterbringung in einem anderen Paragraphen	4
3.3 Materielle Prüfung	5
3.3.1 Übereinstimmung mit höherem Recht	5
3.3.2 Kantonales Recht	6
3.3.3 Keine Unmöglichkeit und Einheit der Materie	7
3.3.4 Fazit	7
4. Weiteres Vorgehen	7
5. Antrag	9

1. Begehren

Mit diesem Bericht beantragen wir Ihnen, die kantonale Volksinitiative «Mittelstand entlasten - Krankenkassenprämien von den Steuern abziehen! (Krankenkassen-Initiative)» mit einer unumgänglichen Ergänzung zu versehen, sie für rechtlich zulässig zu erklären und sie an den Regierungsrat zur Berichterstattung an den Grossen Rat zu überweisen.

2. Zustandekommen der Initiative

2.1 Initiativtext (veröffentlicht im Kantonsblatt vom 21. September 2016)

Kantonale Volksinitiative «Mittelstand entlasten – Krankenkassenprämien von den Steuern abziehen! (Krankenkassen-Initiative)»

«Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 (IRG), reichen die unterzeichneten, im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten folgende Initiative ein:

Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt soll wie folgt ergänzt werden:

§ 61 Abs. 1^{bis}(neu):

Selbstbezahlte Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung können vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Es kann eine Begrenzung der Abzugsfähigkeit vorgesehen werden, wobei mindestens die günstigste im Kanton angebotene Prämie abzugsfähig sein muss.

Kontaktadresse:

Komitee «Krankenkassen-Initiative»

Therwilerstrasse 5

4054 Basel

2.2 Vorprüfung

Am 15. September 2016 hat die Staatskanzlei gemäss § 4 IRG vorprüfungsweise durch Verfügung festgestellt, dass die Unterschriftenliste und der Titel der kantonalen Volksinitiative «Mittelstand entlasten – Krankenkassenprämien von den Steuern abziehen! (Krankenkassen-Initiative)» den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen. Diese Verfügung ist gemäss § 4 Abs. 3 IRG mit Titel und Text der Initiative sowie der Kontaktadresse des Initiativkomitees im Kantonsblatt vom 21. September 2016 veröffentlicht worden.

Gemäss § 47 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt (KV, SG 111.100) in Verbindung mit § 6 IRG sind Initiativen innert 18 Monaten seit ihrer Veröffentlichung im Kantonsblatt bei der Staatskanzlei einzureichen. Im Kantonsblatt vom 21. September 2016 hat die Staatskanzlei demgemäss darauf hingewiesen, dass die Sammelfrist am 21. März 2018 abläuft.

2.3 Zustandekommen

Die Unterschriftenlisten der vorliegenden Initiative sind innert Frist eingereicht worden. Aufgrund der §§ 9 und 10 IRG hat die Staatskanzlei nach Prüfung der Stimmrechtsbescheinigungen am 1. Dezember 2017 durch Verfügung festgestellt, dass die kantonale Volksinitiative «Mittelstand entlasten – Krankenkassenprämien von den Steuern abziehen! (Krankenkassen-Initiative)» mit 3'910 gültigen Unterschriften die vorgeschriebene Zahl der gültigen Unterschriften aufweist und damit zustande gekommen ist. Diese Verfügung ist im Kantonsblatt vom 6. Dezember 2017 veröffentlicht worden.

Die Rechtsmittelfrist von zehn Tagen ist am 18. Dezember 2017 unbenutzt abgelaufen.

2.4 Überweisung an den Regierungsrat zur rechtlichen Überprüfung und Antrag an den Grossen Rat

Wenn das Zustandekommen der Initiative feststeht, überweist die Staatskanzlei sie gemäss § 13 IRG an den Regierungsrat. Dieser stellt dem Grossen Rat innerhalb von drei Monaten Antrag, sie für zulässig oder unzulässig zu erklären.

3. Rechtliche Zulässigkeit der Volksinitiative

3.1 Das Anliegen der Initiative

Die vorliegende Initiative will § 61 KV um einen neuen Abs. 1^{bis} ergänzen, wonach selbstbezahlte Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden können. Es kann eine Begrenzung der Abzugsfähigkeit vorgesehen werden, wobei mindestens die günstigste im Kanton angebotene Prämie abzugsfähig sein muss.

3.2 Formulierte – unformulierte Initiative

3.2.1 Voraussetzungen und vorliegende Initiative

Nach § 47 Abs. 3 KV und § 1 Abs. 1 IRG enthalten formulierte Initiativen einen ausgearbeiteten Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlusstext. Sofern sie geltendes Recht aufheben oder ändern wollen, müssen sie gemäss § 1 Abs. 2 IRG den betroffenen Erlass oder Beschluss sowie den oder die betroffenen Paragraphen bezeichnen. Erfüllen Initiativen die Voraussetzungen gemäss § 1 IRG nicht, so gelten sie gemäss § 2 Abs. 1 IRG als unformuliert.

Bei der vorliegenden kantonalen Volksinitiative «Mittelstand entlasten – Krankenkassenprämien von den Steuern abziehen! (Krankenkassen-Initiative)» handelt es sich um einen ausformulierten Verfassungstext. Die Initiative sieht vor, dass ein neuer Abs. 1^{bis} in § 61 KV eingefügt werden soll.

3.2.2 Unumgängliche Ergänzung

§ 49 Abs. 2 KV hält fest, dass formulierte Initiativen den Stimmberechtigten unverändert zur Abstimmung vorzulegen sind. Der Begriff «unverändert» ist aber nicht absolut zu verstehen. Gemäss § 20 Abs. 2 IRG dürfen bei einer formulierten Initiative offensichtlich redaktionelle Versehen im Text behoben und sachlich unumgängliche Ergänzungen angebracht werden. Im Ratschlag Nr. 8175 und Entwurf vom 30. Januar / 27. März 1990 zu einer Revision der §§ 28, 39 und 53-56 der (alten) Kantonsverfassung und zu einem Gesetz betreffend Initiative und Referendum wird erläutert, was unter unumgängliche Ergänzungen verstanden werden kann: «So gehören etwa zu einem formulierten Umzonungsbeschluss notwendigerweise ein Plan und zu einem formulierten Gesetz notwendigerweise ein Titel und eine Schlussbestimmung. Der Grosse Rat muss darum weiterhin die Möglichkeit haben, solche sachlich unumgänglichen Ergänzungen, die inhaltlich an der formulierten Initiative nichts ändern, anzubringen.» (Seite 53).

3.2.3 Unterbringung in einem anderen Paragraphen

Die vorliegende Initiative verlangt das Einfügen der neuen Bestimmung in § 61 KV, der sich im Kapitel mit dem Titel «V.2. Gemeindeautonomie» befindet. § 61 KV regelt die Kompetenz der Einwohnergemeinden Steuern, Kausalabgaben und Gebühren zu erheben sowie die Kompetenz der Gemeinden ihr Vermögen selbständig zu verwalten. Die Finanzordnung und namentlich die

Bestimmungen zur Besteuerung auf kantonaler Ebene werden in der Kantonsverfassung in den §§ 119 ff. resp. in den §§ 122 f. KV geregelt.

Bei der Volksinitiative «Mittelstand entlasten – Krankenkassenprämien von den Steuern abziehen! (Krankenkassen-Initiative)» handelt es sich um eine ausdrücklich so betitelte kantonale Initiative. Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz; SG 640.100) sieht bereits eine Regelung zur Thematik der Abzugsfähigkeit von Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom steuerbaren Einkommen vor (vgl. Ziff. 3.3.2). Der Kanton erhebt gemäss § 1 Abs. 1 lit. a Steuergesetz eine Einkommenssteuer und die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen erheben die nach dem Steuergesetz berechneten und in Prozenten (Steuerfuss) festgesetzten kommunalen Steuern (vgl. § 2 Steuergesetz, § 4 Steuerordnung der Gemeinde Bettingen [BeE 640.100], § 7 Steuerordnung der Gemeinde Riehen [RiE 640.100]). Weder aus dem Wortlaut des Initiativbegehrens noch aus den Erläuterungen auf dem Unterschriftenbogen lassen sich Anhaltspunkte erkennen, wonach die Abzugsfähigkeit der selbstbezahlten Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom steuerbaren Einkommen einzig auf kommunaler Ebene eingeführt werden soll und somit das Begehren in der Gemeindeautonomie regeln will. Änderungen der Bestimmungen des Abschnitts über die Gemeindeautonomie bedürfen gemäss § 140 Abs. 1 KV der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden und von drei Zehnteln der Stimmberechtigten. Insgesamt ist zu folgern, dass vorliegend offensichtlich der falsche Ort für die Unterbringung des Initiativbegehrens in der KV gewählt wurde. Die Initiative will ihre Wirkung bei der Bemessung der kantonalen Einkommenssteuer im Sinne einer Abzugsfähigkeit haben und ist demzufolge an entsprechender Stelle in der KV einzuordnen. Es ist unter diesen konkreten Umständen (nur Änderung des Unterbringungsorts und Änderung der Paragrafennummer unter wörtlicher und darstellerischer Beibehaltung des übrigen Initiativtextes ohne Sinnänderung aufgrund eines anderen gesetzlichen Kontextes) im vorliegenden Fall als gerade noch vertretbar anzusehen und von einer unumgänglichen Ergänzung im Sinne von § 20 Abs. 1 IRG auszugehen.

Ansonsten müsste trotz des Anscheins der Formulierung von einer unformulierten Volksinitiative ausgegangen werden, was letztlich auch angesichts der Verantwortung, die die Initiantinnen und Initianten einer Volksinitiative für deren Abfassung tragen und andererseits angesichts der Gefahr, mit Ergänzungen nicht mehr dem Willen der Initiative zu entsprechen, zwar ein klarer, aber vorliegend auch eher formell geprägter Weg wäre. Diesfalls hätte der Grosse Rat nach § 21 IRG über die Ausformulierung der Initiative zu entscheiden und eine entsprechende (allenfalls vom Regierungsrat vorzubereitende) Vorlage zu beschliessen.

Demgemäss ist die formulierte Volksinitiative «Mittelstand entlasten – Krankenkassenprämien von den Steuern abziehen! (Krankenkassen-Initiative)» wie folgt abzuändern:

«Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt soll wie folgt ergänzt werden:

§ ~~64 Abs. 4~~^{bis} 123 Abs. 3 (neu):

Selbstbezahlte Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung können vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Es kann eine Begrenzung der Abzugsfähigkeit vorgesehen werden, wobei mindestens die günstigste im Kanton angebotene Prämie abzugsfähig sein muss.»

3.3 Materielle Prüfung

Gemäss § 48 Abs. 2 KV und § 14 IRG ist eine Initiative zulässig, wenn sie höherstehendes Recht beachtet, sich nur mit einem Gegenstand befasst und nicht etwas Unmögliches verlangt.

3.3.1 Übereinstimmung mit höherem Recht

Bei der Überprüfung einer Initiative auf deren Rechtmässigkeit ist deren Text auf der Grundlage der üblichen Auslegungsregeln zu interpretieren. Grundsätzlich ist vom Wortlaut der Initiative auszugehen und nicht auf den subjektiven Willen der Initiantinnen und Initianten abzustellen. Eine allfällige Begründung des Volksbegehrens und Meinungsäusserungen der Initiantinnen und Initianten dürfen allerdings mitberücksichtigt werden (BGE 139 I 292 E. 7.2.1, 141 I 186 E. 5.3 und

jüngst 143 I 129 E. 2.1). Von verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten ist jene zu wählen, die einerseits dem Sinn und Zweck der Initiative am besten entspricht und zu einem vernünftigen Ergebnis führt und die andererseits im Sinne einer verfassungskonformen Auslegung mit dem übergeordneten Recht vereinbar erscheint. Kann der Initiative ein Sinn beigemessen werden, der sie nicht klarerweise als unzulässig erscheinen lässt, ist sie in diesem für ihre Gültigkeit günstigsten Sinne auszulegen und als gültig zu erklären (BGE 139 I 292 E. 5.7 und 129 I 392 E. 2.2; WULLSCHLEGER, Bürgerrecht und Volksrechte, in: BUSER [Hrsg.], Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, S. 127 ff., 158). Wenn immer möglich sollen Ungültigerklärungen vermieden werden und die Initiative, wenn sie in einem Sinne ausgelegt werden kann, der mit dem übergeordneten Recht vereinbar erscheint, dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden («in dubio pro populo» [BGE 111 Ia 292 E. 3c S. 300 mit Hinweisen]). Dies geht auch aus dem Verfassungsgrundsatz der Verhältnismässigkeit hervor. Danach haben sich staatliche Eingriffe in die politischen Rechte der Bürgerinnen und Bürger auf das geringst mögliche Mass zu beschränken (Art. 34 und 36 Abs. 2 und 3 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV; SR 101]). Ungültigerklärungen sind demzufolge nach Möglichkeit zugunsten der für die Initiantinnen und Initianten günstigsten Lösung einzuschränken (BGE 142 I 216 E. 3.2 und 3.3 S. 219 f. [= Praxis 2017 Nr. 35] und 143 I 129 E. 2.2 S. 132).

Gemäss Art. 129 Abs. 1 BV legt der Bund Grundsätze über die Harmonisierung der direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden fest und berücksichtigt die Harmonisierungsbestrebungen der Kantone. Die Harmonisierung erstreckt sich auf Steuerpflicht, Gegenstand und zeitliche Bemessung der Steuern, Verfahrensrecht und Steuerstrafrecht und von der Harmonisierung ausgenommen bleiben insbesondere die Steuertarife, die Steuersätze und die Steuerfreibeträge (Art. 129 Abs. 2 BV). Das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) bestimmt die von den Kantonen zu erhebenden direkten Steuern und legt die Grundsätze fest, nach denen die kantonale Gesetzgebung zu gestalten ist. Gemäss Art. 9 Abs. 2 lit. g StHG gehören die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter die obligatorische Unfallversicherung fallenden Kosten sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag, der pauschalisiert werden kann, zu den allgemeinen Abzügen. Das StHG enthält keine Anhaltspunkte, wie hoch der diesbezügliche maximale Abzugsbetrag sein darf. Es steht den Kantonen nur insoweit ein Gestaltungsspielraum zu, der allenfalls durch Art. 8 Abs. 1 und Art. 9 BV begrenzt wird (Urteil des Bundesgerichts 2C_429/2008 vom 10. Dezember 2008 E. 7).

Die vorliegende Initiative äussert sich ganz allgemein zur Abzugsfähigkeit der selbstbezahlten Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung vom steuerbaren Einkommen. Als Gegenstand des Initiativbegehrens ist die Abzugsfähigkeit dieser Prämien von der kantonalen Einkommenssteuer zu sehen. Das Bundesrecht regelt in Art. 33 Abs. 1 lit. g Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) seinerseits die Abzüge von den Einkünften für die direkte Bundessteuer. Die vorliegende kantonale Volksinitiative «Mittelstand entlasten – Krankenkassenprämien von den Steuern abziehen! (Krankenkassen-Initiative)» widerspricht nicht höherrangigem Recht.

3.3.2 Kantonales Recht

Gemäss § 122 Abs. 1 KV erhebt der Kanton von natürlichen und juristischen Personen direkte Steuern. Die Grundsätze der Besteuerung werden in § 123 festgelegt. § 32 Steuergesetz regelt die von der Höhe des Einkommens unabhängigen Abzüge und sieht in Abs. 1 lit. g vor, dass von den Einkünften die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter die obligatorische Unfallversicherung fallenden Prämien und Beiträge sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen bis zum Maximalbetrag von 4'000 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten bzw. von 2'000 Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen abgezogen werden.

3.3.3 Keine Unmöglichkeit und Einheit der Materie

Die Initiative verlangt nichts Unmögliches und die diversen Abschnitte im vorgeschlagenen Paragraphen weisen einen inhaltlichen Zusammenhang auf.

3.3.4 Fazit

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen und gestützt auf § 20 Absatz 2 IRG und § 13 Satz 2 IRG kommen wir zum Schluss, dass die vorliegende – mit einer unumgänglichen Ergänzung versehene – formulierte Initiative rechtlich zulässig ist.

4. Weiteres Vorgehen

Wird eine Volksinitiative für rechtlich zulässig erklärt, entscheidet gemäss § 18 IRG der Grosse Rat über das weitere Verfahren. Dabei kann er die Initiative entweder sofort dem Volk vorlegen oder sie dem Regierungsrat oder einer Grossratskommission zur Berichterstattung überweisen.

Beschliesst der Grosse Rat, eine Initiative sofort dem Volk vorzulegen, darf er dem Volk dazu keine Empfehlung abgeben und ihm auch nicht einen Gegenvorschlag vorlegen (§ 18 Abs. 3 lit. a IRG). Dem Volk eine Initiative sofort vorzulegen rechtfertigt sich nur, wenn die Auswirkungen der neuen Regelung für die Stimmberechtigten ohne weiteres ersichtlich sind oder zum entsprechenden Zeitpunkt ein verbindlicher Entscheid angezeigt ist. Andernfalls empfiehlt sich eine Überweisung der Initiative an den Regierungsrat, welcher dem Grossen Rat Bericht erstattet.

Die Volksinitiative «Mittelstand entlasten - Krankenkassenprämien von den Steuern abziehen! (Krankenkassen-Initiative)» verlangt mit einer Ergänzung der Kantonsverfassung den Abzug der selbstbezahlten Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung vom steuerbaren Einkommen, wobei der Abzug nach oben begrenzt werden könne, höchstens jedoch bis zur günstigsten Prämie. Die Auswirkungen der Initiative sind für die Stimmberechtigten nicht ohne weiteres ersichtlich. Bei der Initiative handelt es sich nicht um eine ausformulierte Gesetzesinitiative, sondern um eine Verfassungsinitiative, welche noch der Umsetzung auf Gesetzesebene bedarf und dem Gesetzgeber einen grösseren Gestaltungsspielraum hinsichtlich Voraussetzungen und Umfang des Abzugs der Versicherungsprämien einräumt. Zudem hätte die Initiative massive Steuerausfälle zur Folge, die je nach Ausgestaltung erheblich voneinander abweichen.

Nachfolgende Fragen haben grossen Einfluss auf die Auswirkungen auf den Kanton:

- Zusätzlicher Abzug oder Erhöhung des bestehenden Versicherungsabzugs?

Aus dem Initiativtext geht nicht hervor, ob der Abzug der Krankenversicherungsprämien zusätzlich zum heutigen Versicherungsabzug von 2'000 bzw. 4'000 Franken zu gewähren oder „kompensatorisch“ an dessen Stelle treten bzw. erhöht werden soll. Je nachdem, ob der Abzug der Krankenversicherungsprämien zusätzlich zum heutigen Versicherungsabzug von 2'000 bzw. 4'000 Franken oder „kompensatorisch“ an dessen Stelle tritt bzw. erhöht wird, werden die Steuerausfälle markant unterschiedlich ausfallen.

- Erheblicher Spielraum bei der Definition der Abzüge

Die Initiative lässt erheblichen Spielraum in der Frage, ob und in welcher Höhe eine Begrenzung für den Abzug der selbstbezahlten Prämien definiert werden soll. Die konkrete Ausgestaltung führt bei den finanziellen Auswirkungen auf den Kanton zu Differenzen im dreistelligen Millionenbereich.

– Starke Dynamik der Steuerausfälle

In den vergangenen Jahren sind die Prämien der obligatorischen Krankenversicherung jährlich angestiegen. Die Kosten im Gesundheitswesen nehmen aufgrund der demographischen Entwicklung, des medizinisch-technischen Fortschritts sowie des Mengenwachstums inskünftig weiter zu. Diese dynamische Kostenentwicklung dürfte dazu führen, dass sich die Mindereinnahmen weiter erhöhen.

Allein zwischen 2013 und 2018 stieg die jährliche Durchschnittsprämie für Erwachsene im Kanton Basel-Stadt um gerundet 1'000 Franken. Ein solcher Anstieg um 1'000 Franken in fünf Jahren hätte bei Annahme der Initiative auch einen Anstieg der Abzüge und somit der Steuerausfälle zur Folge. Das Wachstum der Steuerausfälle hätte in diesem Fall in der betreffenden Fünfjahresperiode rund 25 Mio. Franken betragen.

Die Steuerverwaltung geht in ihren statischen Ausfallberechnungen (Simulation unter Berücksichtigung sämtlicher steuerpflichtiger Personen im Kanton BS) von jährlichen Mindereinnahmen für den Kanton allein bei Berücksichtigung der Prämien der Erwachsenen Personen von mindestens 42 Mio. Franken (günstigste Krankenkasse, Hausarztmodell, Franchise 2'500 Franken, ohne Unfalldeckung, kompensatorisch bzw. bei Erhöhung des bestehenden Versicherungsabzugs) bis maximal 230 Mio. Franken (höchste Krankenkasse, Standardmodell, Franchise 300 Franken, ohne Unfalldeckung, nicht kompensatorisch bzw. bei Einführung eines zusätzlichen Abzugs zum bestehenden Versicherungsabzug) aus.

Noch nicht in den Ausfallberechnungen berücksichtigt sind die Prämien für die Kinder und allenfalls weiterer unterhaltener Personen, die zu einer nochmals erheblichen Erhöhung der Steuerausfälle führen würden. Unter Berücksichtigung dieser zusätzlichen Mindereinnahmen schätzt das Finanzdepartement die Steuerausfälle auf statisch mindestens 50 Mio. Franken bis maximal 240 Mio. Franken pro Jahr. Wie oben beschrieben ist damit zu rechnen, dass die Ausfälle jährlich um mehrere Millionen Franken steigen.

In diesen Ausfallberechnungen sind allfällige Prämienverbilligungen nicht berücksichtigt. Bezügerinnen und Bezüger von Prämienverbilligungen könnten nur einen um ihre Prämienverbilligung reduzierten Abzug geltend machen. Die Ausfallberechnungen würden sich deshalb noch reduzieren.

Aus diesen Gründen empfiehlt sich eine sofortige Vorlage der Initiative an die Stimmberechtigten nicht. Die verschiedenen Aspekte der Initiative und die sich dabei stellenden Fragen zur Ausgestaltung des Steuerabzugs, zur steuerlichen Belastung der Steuerpflichtigen und zu den Steuerausfällen für den Kanton sind nach Meinung des Regierungsrats in einem Bericht an den Grossen Rat zu behandeln. Der Regierungsrat stellt deshalb den Antrag, ihm die Initiative zur Berichterstattung zu überweisen.

5. Antrag

Gestützt auf §§ 13, 18 und 20 Abs. 2 IRG beantragen wir dem Grossen Rat:

- ://:
1. dem beiliegenden Entwurf zum Grossratsbeschluss I über eine unumgängliche Ergänzung der kantonalen Volksinitiative «Mittelstand entlasten – Krankenkassenprämien von den Steuern abziehen! (Krankenkassen-Initiative)» zuzustimmen;
 2. dem beiliegenden Entwurf zum Grossratsbeschluss II zuzustimmen und damit die Volksinitiative «Mittelstand entlasten - Krankenkassenprämien von den Steuern abziehen! (Krankenkassen-Initiative)» für rechtlich zulässig zu erklären;
 3. die Initiative an den Regierungsrat zur Berichterstattung zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Anhang:

- Entwurf Grossratsbeschluss I (unumgängliche Ergänzung des Initiativtextes)
- Entwurf Grossratsbeschluss II (rechtliche Zulässigkeit)

Grossratsbeschluss I

über eine unumgängliche Ergänzung der kantonalen Volksinitiative «Mittelstand entlasten – Krankenkassenprämien von den Steuern abziehen! (Krankenkassen-Initiative)»

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

://:

Die im Kantonsblatt vom 21. September 2016 mit Titel und Text veröffentlichte und inzwischen mit 3'910 Unterschriften zustande gekommene formulierte Volksinitiative «Mittelstand entlasten – Krankenkassenprämien von den Steuern abziehen! (Krankenkassen-Initiative)» wird gemäss § 20 Abs. 2 IRG wie folgt geändert:

„...Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt (SG 111.100) wird mit § ~~64 Abs. 4~~^{bis} 123 Abs. 3 ergänzt:...”

Der Text der Volksinitiative «Mittelstand entlasten – Krankenkassenprämien von den Steuern abziehen! (Krankenkassen-Initiative)» lautet demnach neu wie folgt:

Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt soll wie folgt ergänzt werden:

§ 123 Abs. 3 (neu):

Selbstbezahlte Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung können vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Es kann eine Begrenzung der Abzugsfähigkeit vorgesehen werden, wobei mindestens die günstigste im Kanton angebotene Prämie abzugsfähig sein muss.

Dieser Beschluss kann beim Verfassungsgericht durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Grossratsbeschluss II

über die rechtliche Zulässigkeit der kantonalen Volksinitiative «Mittelstand entlasten – Krankenkassenprämien von den Steuern abziehen! (Krankenkassen-Initiative)»

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

://: Die mit 3'910 Unterschriften zustande gekommene formulierte Volksinitiative «Mittelstand entlasten – Krankenkassenprämien von den Steuern abziehen! (Krankenkassen-Initiative)» wird für rechtlich zulässig erklärt.

Dieser Beschluss kann beim Verfassungsgericht durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.